

# Präventionskonzept des Deutschen Judo-Bundes e.V. „Schutz vor interpersoneller Gewalt und Belästigung im Sport“



## Präambel

Das hier vorliegende Schutzkonzept dient zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Unter letzterem versteht sich eine Sammlung verschiedener Gewaltphänomene. Grundlegend dafür sind die Safe-Sport Studie (2016) und die Sicher-im-Sport Studie (2022). Eine zentrale Erkenntnis der Studien ist es, dass unterschiedlichste Gewaltphänomene in der Regel nicht isoliert voneinander zu sehen sind (Safe-Sport, 2016). Hierzu zählen körperliche, psychische sowie sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung (engl. *Neglect*) und Belästigung. Die Verhinderung sexualisierter Gewalt kann entsprechend nur erfolgen, wenn ein holistischer Ansatz verfolgt wird.

Unter körperliche Gewalt fallen Handlungen, die potenziell oder tatsächlich zu einem Schaden führen können (Rulofs, 2020). Dabei gilt eine Einschränkung: „Für den Sport lassen sich hierunter Gewaltanwendungen fassen, wie z.B. Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Schütteln, die nicht unmittelbar im Vollzug einer Sportart (wie z.B. Kampfsportart), sondern außerhalb dieser Sportausübung, aber im Kontext des Sports stattfinden“ (Rulofs, 2022). Des Weiteren lässt sich dafür argumentieren, dass weitere Dinge in diesen Gewaltbegriff fallen: Wenn Kinder und Jugendliche zum Training oder zu Wettkämpfen gezwungen werden, die der Entwicklung des Kindes nicht angemessen sind, wenn Kinder trotz Verletzung zum Sport gezwungen werden oder wenn Bestrafungen Schmerzen beinhalten (CPSU, 2022, freie Übersetzung).

Zur psychischen Gewalt zählen Handlungen, die „dazu führen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die psychische, mentale oder soziale Gesundheit bzw. Entwicklung der Betroffenen beeinträchtigt wird“ (Rulofs, 2022).

Unter sexualisierter Gewalt werden verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verstanden (vgl. Rulofs & Palzkill, 2018; Rulofs, 2015). Sexualität ist dabei Mittel zum Zweck. Es gibt unterschiedliche Weisen, die Phänomene zu klassifizieren. Im Folgenden wird hier zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevantem Verhalten unterschieden. Grenzverletzungen sind zu verstehen als meist nicht-beabsichtigte Überschreitungen subjektiver Grenzen. Übergriffe sind objektiv nicht akzeptierbare Handlungen, die nicht aus Versehen passieren und gehäuft (bspw. im Rahmen von Vorbereitungstaten) passieren. Unter strafrechtlich relevantem Verhalten fallen alle Handlungen, die durch §174- §184j StGB abgedeckt werden.

Unter Vernachlässigung wird die Nicht-Erfüllung von Bedürfnissen verstanden, seien sie physisch noch psychisch. Es geht im Kontext von Sportvereinen um diejenigen Bedürfnisse, die Sportvereine erfüllen sollten, beispielsweise akzeptable Trainingsbedingungen (Mountjoy et al., 2016).

Die Prävalenzen (Häufigkeiten) zu den verschiedenen Gewaltformen ergeben ein eindeutiges Bild: Es ist notwendig, gegen jegliche Formen der Gewalt vorzugehen. 70% der Befragten in der Sicher-Im-Sport Studie gaben an, bereits Gewalterfahrungen gemacht zu haben (Rulofs et al., 2022). 26% (ohne Körperkontakt) sowie 19% (mit Körperkontakt) haben bereits sexualisierte Gewalt erfahren (ebd.). Zudem muss festgestellt werden, dass Mädchen und Frauen „signifikant häufiger betroffen“ (Rulofs et al. 2022, S. 45) sind.

Das Schutzkonzept des Deutschen Judo-Bund e.V. orientiert sich an den Vorgaben des DOSB und der dsj.

Das Schutzkonzept des Deutschen Judo-Bund e.V. bewegt sich im Rahmen institutioneller Grenzen. Der Einfluss auf Landesverbände und Vereine ist auf Grund der Rechtsform beschränkt.

## 1. Positionierung und Verankerung

Der Deutsche Judo-Bund e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauter Kinder, Jugendlichen und junger Erwachsenen sowie für Funktionsträger/innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Judosport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Judosport entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Gewalt. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter/innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches zum Schutz Aller beiträgt.

Deshalb schafft der Deutsche Judo-Bund e.V. Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Mädchen und Jungen, stärken. Der Deutsche Judo-Bund e.V. entwickelt konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Der Deutsche Judo-Bund e.V. schafft Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

In Anbetracht der Verantwortung des Verbands für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für aktive Funktionsträger/innen beschloss die Mitgliederversammlung am 10.11.2018 in Bad Ems folgenden Passus in der Satzung zu ergänzen:

*„ .... Der Verband, seine Mitglieder und Judoka sowie Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.*

*Der DJB sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und (Judo-)Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.“*

Das Präsidium des Deutschen Judo-Bundes e.V. wird auf seiner Sitzung am 10./11.08.2019 in Berlin das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel die Prävention von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern, beschließen.

Außerdem wird das Konzept bei der Jugendvollversammlung vorgestellt und bei der Mitgliederversammlung erneut von den Landesverbandspräsidenten/-innen abgestimmt.

## 2. Ansprechpartner/innen

Der Vorstand des Deutschen Judo-Bundes e.V. hat zwei Personen für das Amt der Ansprechperson berufen. Eine dieser beiden Personen soll aus dem Ehrenamt stammen und keine weitere gewählte Funktion im DJB bekleiden. Die Namen und Kontaktdaten werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Der hauptamtlichen Ansprechperson obliegt primär die Umsetzung des Schutzkonzepts und der strukturellen Maßnahmen, der ehrenamtlichen Ansprechpersonen obliegt primär Bildungsarbeit. Gemeinsam koordinieren die Ansprechpersonen Interventionsverfahren. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen wurden in den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen bekannt gemacht und auf der Verbandshomepage veröffentlicht.

Des Weiteren bemüht sich der Deutsche Judo-Bund e.V. im Austausch mit anderen Fachverbänden um eine Kooperation, die es ermöglicht, sich an Ansprechpartner anderer Fachverbände wenden zu können.

### 3. Eignung von Mitarbeiter/innen

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Deutschen Judo-Bundes e.V., die im Nachwuchsleistungssport, Spitzensport sowie im Jugendbereich tätig sind, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex mit Verhaltensregeln) unterzeichnet. Dies gilt auch für Trainer/innen und Kampfrichter/innen, die den Deutschen Judo-Bund e.V. repräsentieren. Trainer/innen tun dies im Rahmen ihres Lizenzerwerbs, Kampfrichter/innen mit Bestehen der Gruppen (B)-Prüfung.

Außerdem wird bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des Verbands Kinder und Jugendliche (im Leistungssport) betreuen, gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren und ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) angefordert (siehe: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)). Dadurch wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen in einem Arbeitsverhältnis mit dem Deutschen Judo-Bund e.V. treten können. Bei ehrenamtlich Engagierten wird der Bestand von §30a Abs. 2 BZGR bestätigt.

#### **Der Personenkreis umfasst:**

##### ***Gewählte Funktionäre:***

- *Präsidium, Vorstand, Bundesjugendleitung*

##### ***Hauptamtlich Angestellte:***

- *Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle*
- *Lehr- und Prüfungsreferent*
- *Trainer/innen*
- *Stützpunktleiter/innen*

##### ***Ehrenamtlich Tätige:***

- *Trainer/innen*
- *Betreuer/innen*
- *Referenten/innen*
- *Kampfrichter/innen (Ab B)*

##### ***Externe Honorarkräfte:***

- *Physiologen/innen*
- *Psychologen/innen*
- *Ernährungsberater/innen*
- *Ärzt/innen*

Die Einsicht, Bewertung und die Dokumentation des Ergebnisses erfolgt von der berufenen, im Verband angestellten, Ansprechperson in der DJB-Geschäftsstelle. Der Dokumentationszeitpunkt sowie die Überprüfung werden festgehalten.

Für das eFZ gilt, dass es zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf und nach vier Jahren erneut vorgelegt werden muss.

Bei Nichtvorlage in der vom Verband gesetzten Frist ist der Ausschluss von der Tätigkeit bis zur Vorlage des eFZ vorzunehmen. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse ist das eFZ innerhalb von drei Monaten, nach in Kraft treten des Präventionskonzepts vorzulegen.

Sofern eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände im erweiterten Führungszeugnis aufgelistet ist, erfolgt eine Meldung an den Vorstand, der den Ausschluss von den Verbandstätigkeiten veranlasst. Die Person ist darüber vom Vorstand entsprechend in einem Gespräch zu informieren, ggf. wird ein Justiziar hinzugezogen.

Bei Neuanstellungen muss das eFZ vor Vertragsbeginn vorgezeigt werden. Bereits bei Einstellungs- und Bewerbungsgesprächen soll Gewaltprävention thematisiert werden.

#### **4. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des Verbandes**

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen (bspw. wie Bundestrainer/innen, Bundesjugendleitung, Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle aus den Abteilungen Jugend, Leistungssport, Ausbildung/Lehre) werden im Themenfeld qualifiziert und sollen sich mindestens alle vier Jahre weiterbilden. Die Bundestrainer/innen und Berufenen, die im besonderen Maße mit Athlet/innen arbeiten, sind dazu aufgerufen, sich in einem zweijährigen Rhythmus schulen zu lassen. Die Themenschwerpunkte können in Abstimmung zu den eigenen Aufgaben gewählt werden. Die Teilnahme wird durch die hauptamtliche Ansprechperson dokumentiert.

Der Deutsche Judo-Bund e.V. organisiert Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen, an denen die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und die in der Jugend engagierten Personen teilnehmen können. Alternativ kann der DJB auf externe Schulungsangebote verweisen.

#### **5. Satzung & Ordnungen**

Der Deutsche Judo-Bund e.V. hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Der Deutsche Judo-Bund e.V. schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

Der Auszug aus der Satzung lautet wie folgt:

*„Der Verband, seine Mitglieder und Judoka sowie Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.*

*Der DJB sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und (Judo-)Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.“*

Folgender Paragraph wurde in der Jugendordnung ergänzt:

*„Die JUGEND bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.*

*Die JUGEND ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.*

*Die JUGEND spricht sich gegen jede Form von sexualisierter und anderer Gewalt aus und reagiert auf ihr bekannt werdende Fälle entsprechend dem DJB-Gewaltpräventionskonzepts.“*

#### **6. Lizenzwerb**

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des Verbandes, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, integriert. Es ist sichergestellt, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und bei der Verlängerung von Lizenzen (Jugendleiter, Judolehrer, Trainer ab Lizenzstufe C) eine Selbstverpflichtung (Ehrenkodex) unterschrieben wird.

#### Auszug aus der Ausbildungsordnung des DJB:

##### *„1.3 Prävention (sexualisierter) Gewalt*

*Auf Grundlage dieser Zielsetzungen wird festgehalten, dass sich der Deutsche Judo-Bund gegen jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, innerhalb und außerhalb des Sports ausspricht. Um Sportlerinnen und Sportler vor möglicher sexualisierter Gewalt zu schützen, können an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Deutschen Judo-Bundes aufgrund dieser Rahmenrichtlinien für Aus- und Fortbildung nur solche Personen teilnehmen, die nicht wegen eines Vergehens oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Urteil oder Strafbefehl verurteilt wurden. Personen, die wegen einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Urteil oder Strafbefehl verurteilt werden, verlieren die auf Grundlage dieser Rahmenrichtlinie erworbenen Lizenzen mit Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung. Bei Personen, gegen die wegen einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird bzw. ein solches Verfahren läuft, ruht jede Lizenz mit Datum der Aufnahme des Ermittlungsverfahrens. Erfolgte die Verurteilung nach Jugendstrafrecht, so ist die Teilnahme an Aus- bzw. Weiterbildung möglich, wenn die Verurteilung länger als 5 Jahre zurückliegt. Der DJB und seine Landesverbände sind berechtigt, bei der begründeten Annahme eines der unter a–c aufgeführten Tatbestände die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses über die Person zu fordern und abhängig vom Ergebnis die Aus-/Weiterbildung zu verweigern. Wird die verlangte Vorlage nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt, ist die erstmalige oder weitere Teilnahme an einer Aus-/Weiterbildung ausgeschlossen. Bereits gezahlte Ausbildungsbeiträge verfallen zugunsten des DJB. Alle lizenzierten Trainer sind darüber hinaus dem DJB-Ehrenkodex verpflichtet.“*

## **7. Lizenzentzug**

Der Deutsche Judo-Bund e.V. hat die Möglichkeit Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in gegen das Regelwerk des Deutschen Judo-Bundes e.V. oder gegen ethisch-moralische Grundsätze verstößt (siehe Ehrenkodex).

#### Auszug aus der Ausbildungsordnung

*„Die lizenzierten Ausbildungsträger haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes verstößt, den Ehrenkodex des DJB missachtet, Sportler zur Einnahme von Dopingmitteln anleitet oder ihrer Gesundheit in anderer Weise wider besseren Wissens schädigt.“*

#### Auszug aus der Kampfrichterordnung

*Der Bundeskampfrichterreferent kann in Absprache mit der Bundeskampfrichterkommission in besonderen Fällen eine Kampfrichterlizenz für ungültig erklären.*

## **8. Interventionsleitfaden**

Der Deutsche Judo-Bund e.V. strebt einen verantwortungsvollen Umgang in Interventionsfällen an, bei dem der Schutz der Betroffenen an erster Stelle steht und die Wahrung der Rechte aller Beteiligten berücksichtigt wird.

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb ist es erforderlich, Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen. Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu gehört im Kern, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Der Deutsche Judo-Bund e.V. arbeitet mit Hilfe eines Plans, der sich im Anhang befindet.

Um die geführten Gespräche zu dokumentieren, wurde ein Gesprächsprotokoll eingeführt (siehe Anhang). Grundsätzlich gilt, dass jeder Handlungsschritt durch die Ansprechpersonen dokumentiert wird. Da stets im Sinne der Betroffenen gehandelt werden soll, ist es notwendig, die Betroffenen in die Planung und Durchführung von Handlungen zu involvieren. Gleichzeitig werden die unterschiedlichen Handlungsstufen (bzw. der Umstand, dass diese durchgeführt werden) im Präsidium und Vorstand vermerkt. Im Anschluss an eine erfolgreiche Intervention wird das eigene Handeln evaluiert und darauf beruhend eventuelle Änderungen am Interventionsplan vorgenommen. Bei Dienstverhältnissen ist es besonders wichtig, unabhängige Stellen, in Form von Fachberatungsstellen oder unabhängigen Gremien im Verband, hinzuzuziehen.

## **9. Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen**

Interne und externe Anlaufstellen wurden benannt und auf der Homepage des Deutschen Judo-Bundes e.V. veröffentlicht, außerdem werden sie an die Teilnehmenden an verbandseigenen Maßnahmen kommuniziert.

In Informationsrunden mit Athlet/innen insbesondere den Kaderaufnahmegesprächen, werden Verhaltenskodex und –regeln angesprochen.

Zusätzlich wird über relevante Aspekte mit Trainer/innen und Betreuer/innen informiert.

In Zukunft sollen hier auch verstärkt die Eltern eingebunden werden.

Mit Hilfe von anonymen Fragebögen werden zukünftig Trainings- und Wettkampfangebote evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler/innen im Rahmen von Maßnahmen sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

## **10. Risikoanalyse und Verhaltensregeln**

Es wurde eine Risikoanalyse erstellt. Sie beschreibt die sportart- bzw. organisationspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen könnten. Basierend auf dieser Analyse wurden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Athlet/innen entwickelt.

Hilfestellungen für Vereine und Verbände wurden auf der Homepage veröffentlicht:

<https://www.judobund.de/djb-info/kinderschutz/>

### **Anhang:**

- Risikoanalyse
- Ehrenkodex
- Prüfschema
- Gesprächsprotokoll
- Selbstcheck

Frankfurt am Main, den 19. Juni 2019

*Änderung: 19.09.2023*